

Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben

vom 5. Januar 1978 (Stand 29. November 2011)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 5. April 1977¹ Kenntnis genommen und

erlässt als Gesetz:²

I. Einleitung

(1.)

Art. 1 Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a) die Strassenverkehrssteuern;
- b) die Strassenverkehrsgebühren;
- c) die Einsprache.
- d) ...

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die für die Prüfung von Führern und Fahrzeugen zuständige Behörde trifft die in diesem Gesetz vorgesehenen Verfügungen, soweit keine andere Behörde zuständig erklärt wird.

1 ABl 1977, 537.

2 Abgekürzt SVAG. nGS 13–89, nGS 25–90. Vom Grossen Rat erlassen am 23. November 1977; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 5. Januar 1978; in Vollzug ab 1. Januar 1979.

II. Strassenverkehrssteuern

(2.)

1. Motorfahrzeugsteuer

(2.1.)

Art. 3* Steuerobjekt

¹ Der Kanton erhebt jährlich eine Steuer auf Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern, die im Kanton St.Gallen ihren Standort³ haben und auf öffentlichen Strassen verkehren.

² Ausgenommen sind Fahrzeuge, die weder Ausweis noch Kontrollschilder benötigen.⁴

³ Die Besteuerung ausländischer Fahrzeuge richtet sich nach Bundesrecht.⁵

Art. 4 Steuersubjekt

¹ Steuerpflichtig ist der Fahrzeughalter.

Art. 5* Steuerfreiheit

¹ Von der Steuer sind befreit:

- a) der Bund und seine Anstalten, soweit das Bundesrecht es vorschreibt;⁶
- b) der Kanton und die Gemeinden für Fahrzeuge, die ausschliesslich der Feuerwehr, den Polizeikräften, dem Strassenunterhalt oder dem Krankentransport dienen;
- d) Postautohalter und Verkehrsunternehmen, soweit ihre Fahrzeuge dem fahrplanmässigen Linienverkehr dienen.

Art. 6 Steuererlass

¹ Invaliden, die wegen ihres Gebrechens auf ein Fahrzeug angewiesen sind, wird auf Gesuch die Steuer erlassen.

3 Art. 77 der eidgV über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976, SR 741.51.

4 Art. 72 der eidgV über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976, SR 741.51.

5 Art. 105 Abs. 6 des eidg Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958, SR 741.01; Art. 117 der eidgV über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976, SR 741.51.

6 Art. 105 Abs. 4 des eidg Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958, SR 741.01.

Art. 7 Steuerzweck*

¹ Der Reinertrag der Steuer deckt die Aufwendungen des Kantons für Bau und Unterhalt der Strassen nach Strassengesetz⁷ sowie für die Kontrolle des Strassenverkehrs, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.

² ...*

³ Massnahmen der Verkehrserziehung und der Unfallverhütung können aus dem Steuerertrag unterstützt werden.

⁴ Der Kantonsrat beschliesst über die Verwendung der Steuer im Rahmen mehrjähriger Strassenbauprogramme. Er kann verzinsliche Vorschüsse aus allgemeinen Kantonsmitteln beschliessen.*

Art. 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem das Kontrollschild ausgegeben wird.

² Sie endet mit dem Tag, an dem das Schild zurückgegeben wird.

³ Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Verlegung des Standortes in einen anderen Kanton.⁸

Art. 9 Steuerschuld

¹ Die Steuer ist für ein Kalenderjahr im voraus geschuldet.

Art. 10 Steuerbemessungsgrundlage und Steuereinheit

¹ Die Steuer wird nach dem Gesamtgewicht⁹ des Fahrzeugs bemessen.

² Sie wird je Kilogramm berechnet.

³ Auf Fahrzeugen mit Händlerschild wird eine einheitliche Steuer erhoben.

Art. 11 Steuersatz
a) im Allgemeinen*

¹ Für leichte Motorwagen¹⁰ beträgt die einfache Steuer Fr. 260.– je tausend Kilogramm Gesamtgewicht.

7 sGS 732.1.

8 Art. 105 Abs. 2 des eidg Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958, SR 741.01.

9 Art. 7 Abs. 4 eidgV über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995, SR 741.41.

10 Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg.

² Für die übrigen Motorfahrzeuge und für Motorfahrzeuganhänger beträgt die einfache Steuer:

- a) Fr. 270.– für die ersten tausend Kilogramm Gesamtgewicht;
- b) jeweils 88 Prozent der vorangehenden für die folgenden tausend Kilogramm Gesamtgewicht.

Art. 12 b) besondere Fahrzeuge*

¹ Die einfache Steuer wird ermässigt auf:

- a) die Hälfte für Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg;
- a^{bis}) einen Sechstel für Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg;
- b) einen Viertel für Motorkarren und Motoreinachser;
- c) einen Achtel für Arbeitsmotorwagen, Schausteller-, Arbeits- und Ausnahmeanhänger sowie landwirtschaftliche Traktoren, Motoreinachser und Kombinationsfahrzeuge;
- d) einen Sechzehntel für landwirtschaftliche Motorkarren und landwirtschaftliche Anhänger;
- e) den prozentualen Anteil ihrer Nutzung im Wettbewerbsbereich für Fahrzeuge des Bundes und seiner Anstalten.

² Die Regierung legt die Höhe der Steuerermässigung nach Abs. 1 Bst e dieser Bestimmung fest.

Art. 12^{bis} b^{bis}) emissionsarme Fahrzeuge*

¹ Für leichte Motorwagen, die bei ihrer ersten Inverkehrsetzung im Kanton St.Gallen nach den bundesrechtlichen Vorschriften¹¹ der besten ökologischen Kategorie zugehören, wird die einfache Steuer im Jahr der ersten Inverkehrsetzung und in den drei folgenden Jahren erlassen. Ausgenommen sind Dieselfahrzeuge ohne wirkungsvollen Partikelfilter.

² Für Fahrzeuge, die in einem anderen Kanton oder im Ausland erstmals in Verkehr gesetzt wurden und innerhalb der Frist nach Abs. 1 dieser Bestimmung im Kanton St.Gallen besteuert werden, wird die einfache Steuer ab Beginn der Steuerpflicht im Kanton St.Gallen für den Rest dieser Frist erlassen.

³ Die Regierung regelt die Umsetzung durch Verordnung. Sie regelt Ausnahmen für Fahrzeuge, die einen bestimmten Emissionsgrenzwert überschreiten.

Art. 12^{ter} b^{ter}) Elektrofahrzeuge*

¹ Für Elektrofahrzeuge mit eingebautem Stromspeicher wird die einfache Steuer im Jahr der ersten Inverkehrsetzung und in den drei folgenden Jahren erlassen.

¹¹ Vgl. Anhang der eidg Energieverordnung vom 7. Dezember 1998, SR 730.01.

² Für Fahrzeuge, die in einem anderen Kanton oder im Ausland erstmals in Verkehr gesetzt wurden und innerhalb der Frist nach Abs. 1 dieser Bestimmung im Kanton St.Gallen besteuert werden, wird die einfache Steuer ab Beginn der Steuerpflicht im Kanton St.Gallen für den Rest dieser Frist erlassen.

³ Ab dem vierten Betriebsjahr beträgt die einfache Steuer die Hälfte.

Art. 12^{quater} b^{quater}) gasbetriebene Fahrzeuge*

¹ Für gasbetriebene Fahrzeuge wird die einfache Steuer im Jahr der ersten Inverkehrsetzung und in den drei folgenden Jahren erlassen, sofern sie den von der Regierung gemäss Art. 12^{bis} Abs. 3 dieses Erlasses festgesetzten Emissionsgrenzwert um höchstens zehn Prozent überschreiten.

² Für Fahrzeuge, die in einem anderen Kanton oder im Ausland erstmals in Verkehr gesetzt wurden und innerhalb der Frist nach Abs. 1 dieser Bestimmung im Kanton St.Gallen besteuert werden, wird die einfache Steuer ab Beginn der Steuerpflicht im Kanton St.Gallen für den Rest dieser Frist erlassen.

Art. 13 c) Fahrzeuge mit Wechselschild

¹ Die Steuer des am höchsten veranlagten Fahrzeugs schliesst alle Fahrzeuge ein, die mit dem gleichen Wechselschild zum Verkehr zugelassen werden.¹²

Art. 14 d) Ersatzfahrzeuge

¹ Die Steuer des ersetzten Fahrzeugs gilt auch für das Fahrzeug, das gemäss Bundesrecht ersatzweise zum Verkehr zugelassen wird.¹³

Art. 15 e) Fahrzeuge mit Händlerschild*

¹ Die einfache Steuer für Motorwagen mit Händlerschild beträgt Fr. 650.–, für andere Fahrzeugarten die Hälfte.

Art. 16 Steuerfuss*

¹ Der Motorfahrzeug-Steuerfuss beträgt wenigstens 90, höchstens 110 Prozent der einfachen Steuer.

² Der Kantonsrat beschliesst über den Steuerfuss mit dem Kantonsvoranschlag. Die Festsetzung richtet sich nach dem im Strassenbauprogramm vorgesehenen Rahmenkredit.

¹² Art. 13 der eidg Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959, SR 741.31.

¹³ Art. 67 des eidg Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958, SR 741.01 und Art. 9 eidg Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959, SR 741.31.

³ Eine Abweichung vom im Strassenbauprogramm vorgesehenen Steuerfuss vor Ablauf des Strassenbauprogramms bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates.

Art. 17 Steuerbezug
a) im Allgemeinen*

¹ Die Steuer wird fällig mit der Eröffnung der Steuerveranlagung. Sie kann gegen eine Gebühr in zwei Raten entrichtet werden.

² Für die Bezahlung wird eine angemessene Frist eingeräumt.

³ Bei Versäumnis ist ab dem Tag, an dem die Betreibung angehoben wird, der übliche Verzugszins zu entrichten.

Art. 17^{bis} b) besondere Fälle*

¹ In besonderen Fällen, namentlich bei Anzeichen von Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwillen, kann das Einlösen des Fahrzeugs vom Nachweis abhängig gemacht werden, dass die Steuer bezahlt ist.

Art. 18 Steuernachforderung und Steuerrückerstattung

¹ Entgangene Steuern werden nachgefordert.

² Nichtgeschuldete Steuern werden gutgeschrieben und verrechnet oder auf Verlangen, spätestens aber nach zwei Jahren, zurückbezahlt.

Art. 19 Verjährung

¹ Forderungen aus dem Steuerverhältnis verjähren nach fünf Jahren.

2. Motorfahrzeugsteuer

(2.2.)

Art. 20 Steuerobjekt*

¹ Der Kanton erhebt eine Steuer für Motorfahräder, die im Kanton St.Gallen ihren Standort haben.

² Die Motorfahräder des Bundes sind steuerfrei.¹⁴

Art. 21 Steuersubjekt

¹ Steuerpflichtig ist, wer im Zeitpunkt, in dem das Kontrollschild ausgegeben wird, als Halter des Motorfahrzeuges gilt.

¹⁴ Art. 105 Abs. 4 des eidg Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958, SR 741.01.

Art. 22 Jahressteuer*

¹ Bei der Ausgabe des Kontrollschildes wird eine Jahressteuer von Fr. 20.– erhoben.

Art. 23 ...**Art. 24* ...**Art. 25* Steuerzweck*

¹ Der Reinertrag der Steuer wird nach Art. 7 dieses Erlasses verwendet.

III. Strassenverkehrsgebühren

(3.)

Art. 26 Gebührenpflicht

¹ Gebühren werden erhoben für:

- a) Prüfungen und Bewilligungen im Strassenverkehr;
- b)* Kontrollschilder, insbesondere für Wechselschilder;
- c) Administrativmassnahmen im Strassenverkehr.

Art. 27 Gebührenansätze

¹ Der Ertrag der Gebühren darf insgesamt die Kosten der öffentlichen Leistungen nicht übersteigen.

² Die einzelne Gebühr muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten einer öffentlichen Leistung stehen.

³ Die Regierung regelt die Gebührenansätze im Rahmen dieser Vorschrift.*

IIIbis. Einsprache*(3^{bis}.)*Art. 27^{bis}* Einsprachefälle*

¹ Beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt kann innert vierzehn Tagen Einsprache erhoben werden gegen:

- a) Veranlagungsverfügungen über Strassenverkehrssteuern;
- b) Verfügungen über Strassenverkehrsgebühren¹⁵, wenn die Hauptsache nicht angefochten wird.

15 VGT, sGS 718.1.

² Das Einspracheverfahren ist unentgeltlich. Vorbehalten bleibt die Kostenaufgabe bei missbräuchlicher Einspracheerhebung.

IIIter. Reinertrag der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe* (3^{ter.})

*Art. 27^{ter}** ...

*Art. 27^{quater}** ...

*Art. 27^{quinqües}** ...

IV. Schlussbestimmungen (4.)

Art. 28 ¹⁶

Art. 29 *Vollzugsbeginn*

¹ Dieses Gesetz wird ab 1. Januar 1979 angewendet.

Übergangsbestimmung des VI. Nachtrags vom 18. November 2008¹⁷

II.

Für Fahrzeuge, die bis zu drei Jahre vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses erstmals in Verkehr gesetzt wurden und zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Steuerermässigung nach Art. 12bis, Art. 12ter und Art. 12quater dieses Erlasses erfüllt haben, wird die einfache Steuer für den Rest der Frist nach diesen Bestimmungen erlassen.

¹⁶ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

¹⁷ nGS 44–23.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	13-89	05.01.1978	01.01.1979
Art. 1	geändert	43-38	23.09.2007	keine Angabe
Art. 3	geändert	39-44	08.01.2004	keine Angabe
Art. 5	geändert	39-44	08.01.2004	keine Angabe
Art. 7	geändert	44-23	18.11.2008	keine Angabe
Art. 7, Abs. 2	aufgehoben	23-81	12.06.1988	keine Angabe
Art. 7, Abs. 4	eingefügt	25-89	08.11.1990	keine Angabe
Art. 11	geändert	36-87	08.11.2001	keine Angabe
Art. 12	geändert	47-23	29.11.2011	keine Angabe
Art. 12 ^{bis}	eingefügt	44-23	18.11.2008	keine Angabe
Art. 12 ^{ter}	eingefügt	44-23	18.11.2008	keine Angabe
Art. 12 ^{quater}	eingefügt	44-23	18.11.2008	keine Angabe
Art. 15	geändert	34-113	01.04.1999	keine Angabe
Art. 16	geändert	44-23	18.11.2008	keine Angabe
Art. 17	geändert	42-55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 17 ^{bis}	eingefügt	42-55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 20	geändert	39-44	08.01.2004	keine Angabe
Art. 22	geändert	25-89	08.11.1990	keine Angabe
Art. 23	aufgehoben	25-89	08.11.1990	keine Angabe
Art. 24	aufgehoben	47-23	29.11.2011	01.01.2013
Art. 25	geändert	47-23	29.11.2011	01.01.2013
Art. 26, Abs. 1, b)	geändert	24-15	12.01.1989	keine Angabe
Art. 27, Abs. 3	geändert	34-113	01.04.1999	keine Angabe
Gliederungstitel 3 ^{bis} .	eingefügt	34-54	01.04.1999	keine Angabe
Art. 27 ^{bis}	eingefügt	34-54	01.04.1999	keine Angabe
Gliederungstitel 3 ^{ter} .	eingefügt	36-87	08.11.2001	keine Angabe
Art. 27 ^{ter}	aufgehoben	43-38	23.09.2007	keine Angabe
Art. 27 ^{quater}	aufgehoben	43-38	23.09.2007	keine Angabe
Art. 27 ^{quinquies}	aufgehoben	43-38	23.09.2007	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
05.01.1978	01.01.1979	Erlass	Grunderlass	13-89
12.06.1988	keine Angabe	Art. 7, Abs. 2	aufgehoben	23-81
12.01.1989	keine Angabe	Art. 26, Abs. 1, b)	geändert	24-15
08.11.1990	keine Angabe	Art. 7, Abs. 4	eingefügt	25-89
08.11.1990	keine Angabe	Art. 22	geändert	25-89
08.11.1990	keine Angabe	Art. 23	aufgehoben	25-89

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
01.04.1999	keine Angabe	Art. 15	geändert	34–113
01.04.1999	keine Angabe	Art. 27, Abs. 3	geändert	34–113
01.04.1999	keine Angabe	Gliederungstitel 3 ^{bis} .	eingefügt	34–54
01.04.1999	keine Angabe	Art. 27 ^{bis}	eingefügt	34–54
08.11.2001	keine Angabe	Art. 11	geändert	36–87
08.11.2001	keine Angabe	Gliederungstitel 3 ^{ter} .	eingefügt	36–87
08.01.2004	keine Angabe	Art. 3	geändert	39–44
08.01.2004	keine Angabe	Art. 5	geändert	39–44
08.01.2004	keine Angabe	Art. 20	geändert	39–44
23.01.2007	keine Angabe	Art. 17	geändert	42–55
23.01.2007	keine Angabe	Art. 17 ^{bis}	eingefügt	42–55
23.09.2007	keine Angabe	Art. 1	geändert	43–38
23.09.2007	keine Angabe	Art. 27 ^{ter}	aufgehoben	43–38
23.09.2007	keine Angabe	Art. 27 ^{quater}	aufgehoben	43–38
23.09.2007	keine Angabe	Art. 27 ^{quinquies}	aufgehoben	43–38
18.11.2008	keine Angabe	Art. 7	geändert	44–23
18.11.2008	keine Angabe	Art. 12 ^{bis}	eingefügt	44–23
18.11.2008	keine Angabe	Art. 12 ^{ter}	eingefügt	44–23
18.11.2008	keine Angabe	Art. 12 ^{quater}	eingefügt	44–23
18.11.2008	keine Angabe	Art. 16	geändert	44–23
29.11.2011	keine Angabe	Art. 12	geändert	47–23
29.11.2011	01.01.2013	Art. 24	aufgehoben	47–23
29.11.2011	01.01.2013	Art. 25	geändert	47–23